

# **Gebührensatzung**

## **für Leistungen des Standesamtes Paderborn**

### **vom 19.12.2018**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach den für diese Aufgaben beruhenden Rechtsvorschriften.

#### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 6 Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes  
Paderborn vom 19.12.2018**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Eheschließungen</b>		
1.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung	45,00 Euro
2.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	75,00 Euro
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	60,00 Euro
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Kernarbeitszeit (freitags ab 12.30 Uhr)	70,00 Euro
<b>Auslagenerstattung für besondere ortsbezogene Serviceleistungen</b>		
5.	❖ für Trauungen samstags im Historischen Rathaus	80,00 Euro
6.	❖ für Trauungen in der ehemals Fürstbischöflichen Residenz Schloß Neuhaus	100,00 Euro
7.	❖ für Sondertrauungen auf Wunsch der Eheschließenden	450,00 Euro
<b>Ehefähigkeitszeugnisse</b>		
8.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	45,00 Euro
9.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	75,00 Euro
10.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisse für eine ausländische Person	75,00 Euro
<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>		
11.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familien- und personenstandsrechtlicher Vorschriften	25,00 Euro
12.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 Euro
<b>Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 bis 36 PStG</b>		
13.	Eheschließung / Lebenspartnerschaft	75,00 Euro
14.	Sterbefall	25,00 Euro
15.	Geburt	75,00 Euro
<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
16.	Erteilung einer Personenstandsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift/ eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch	10,00 Euro
17.	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer gleichen Personenstandsurkunde, einer gleichen Abschrift oder eines gleichen Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt wird	5,00 Euro
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	5,00 Euro
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00 Euro
	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Arbeitsaufwand	
20.	bis 30 Minuten	20,00 Euro
21.	bis 60 Minuten	40,00 Euro
22.	über 60 Minuten	55,00 Euro
23.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 Euro
24.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 Euro
25.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	75,00 Euro
26.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	25,00 Euro
27.	erweiterte Meldebescheinigung	9,00 Euro